



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Erste Ordnung zur Änderung  
der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang  
**Wirtschaftsingenieurwesen – Bau**  
**einschließlich der dualen Studienform**  
der Hochschule Ruhr West  
vom 07.06.2022

Laufende Nummer: 15/2022

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau als Satzung erlassen:

## Artikel I

### **Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau der Hochschule Ruhr West vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Studierende können die Prüfungen im Bachelorstudiengang, die gemäß Anlage 3 und 4 vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) an stattfinden, nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 3 (in der dualen Studienform diejenigen zehn Modulprüfungen, die denjenigen der Vollzeitvariante der ersten beiden Fachsemester entsprechen) bestanden haben oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen vorliegt.“

2. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Für die duale Studienform der praxisintegrierenden Variante kann die bereits festgelegte Prüfungsform seitens der Prüferin/ des Prüfers nachträglich abgeändert werden, soweit der Prüfling ein Praxistransferprojekt innerhalb der ersten vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn anmeldet. In Praxistransferprojekten werden Inhalte der Lehrveranstaltung im betrieblichen Handlungskontext angewendet, um eine fachorientierte Reflexion des Erlernten zu ermöglichen. Die Prüfungsform wird dann von der Prüferin / dem Prüfer in Abstimmung mit den Unternehmensvertretern/ Unternehmensvertreterinnen entsprechend festgelegt.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist im Regelfall im sechsten und siebten Fachsemester abzuleisten, in der dualen Studienform im siebten und achten Fachsemester.“

b. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester bestanden hat und mindestens 100 Credits (in der dualen Studienform 90 Credits) erworben hat.“

4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 22 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten fünf (in der dualen Studienform den ersten sieben) Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden und mindestens 150 (in der dualen Studienform mindestens 138) Credits erworben hat.“

5. Anlage 2 wird hinsichtlich des Abschnitts b) „Übersicht über den dualen Studiengang (praxisintegrierend)“ durch folgende Anlage ersetzt:

**„b) Übersicht über den dualen Studiengang (praxisintegrierend)“**

STUDIENGANG: WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - BAU DUAL (PRAXISINTEGRIEREND) B.S.C.

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER	5. SEMESTER	6. SEMESTER	7. SEMESTER	8. SEMESTER	9. SEMESTER
Mathematik 1 6 Credits	Mathematik 2 6 Credits	Statistik und Operations Research 6 Credits	Technisches Englisch 6 Credits	Hydrologie, Wasserwirtschaft und Siedlungswasserwirtschaft 6 Credits	Baubetrieb und Bauverfahrenstechniken 6 Credits	Stahlbau 6 Credits	Wahlmodul 1 6 Credits	Lebenszyklusmanagement von Bauwerken 6 Credits
Kompetenzentwicklung und wissenschaftliches Arbeiten 6 Credits	Mechanik 6 Credits	Statik 6 Credits	Externes Rechnungswesen 6 Credits	Kalkulation und AVA 6 Credits	Massivbau 6 Credits	Geotechnik 6 Credits	Wahlmodul 2 6 Credits	Business simulation for the construction industry 6 Credits
Baustoffkunde 6 Credits	Projektentwicklung in der Bauwirtschaft 6 Credits	Baukonstruktion und Bauphysik 6 Credits	Bau- und Vertragsrecht 6 Credits	Kostenrechnung und Controlling 6 Credits	Investition und Finanzierung 6 Credits	Projektentwicklung 6 Credits	Wahlmodul 3 6 Credits	
Einführung in die BWL / Bauwirtschaft 6 Credits	Grundlagen der VWL für den Bausektor 6 Credits					Praxissemester und Praxisseminar 24 + 3 Credits (semesterübergreifend)		Bachelorarbeit und Kolloquium 12 + 3 Credits
praktische Tätigkeit	praktische Tätigkeit	praktische Tätigkeit	praktische Tätigkeit	praktische Tätigkeit	praktische Tätigkeit			

PRAXISTRANSFERPROJEKTE ENTSPRECHEND PRAXISPLAN<sup>2</sup>

Stand: September 2021

<span style="color: blue;">■</span> Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	<span style="color: pink;">■</span> Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	<span style="color: green;">■</span> Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
<span style="color: cyan;">■</span> Fachspezifische Module	<span style="color: orange;">■</span> Überfachliche Inhalte	<span style="color: purple;">■</span> Wahlmodul <sup>1</sup>
<span style="color: grey;">■</span> Bachelorarbeit	<span style="color: brown;">■</span> Praktische Ausbildung	<span style="color: darkred;">■</span> Projektmodul

Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

<sup>1</sup>Aufgrund kontinuierlicher Aktualisierung können sich laufend Änderungen ergeben. Alle Änderungen und der aktuelle Wahlkatalog werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die Praxistransferprojekte finden innerhalb spezifischer Module statt und ersetzen andere Prüfungsformen des Vollzeitstudiums. Die Auswahl der Praxistransferprojekte hängt von der Ausrichtung des Unternehmens ab und wird im Praxisplan dargestellt.

6. Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

### Anlage 3: Pflichtmodule

Zu erwerben sind 150 Credits. Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen. Sind bei Modulen, die über zwei Semester gehen, 2 Teilprüfungen angegeben, so ist die erste Prüfung nach dem ersten der zwei Semester als Teilleistung auszustellen; die Credits werden zum Abschluss des Moduls insgesamt gutgeschrieben.

Modulbezeichnung	Regeltermin Prüfungs- periode	C
Mathematik 1 (Ingenieurmathematik I)	Ende 1. Sem. (dual PI: Ende 1. Sem.)	6
Baustoffkunde	Ende 1. Sem. (dual PI: Ende 1. Sem.)	6
Baukonstruktion und Bauphysik	Ende 1. Sem. (dual PI: Ende 3. Sem.)	6
Kompetenzentwicklung und wissenschaftliches Arbeiten	Ende 1. Sem. (dual PI: Ende 1. Sem.)	6
Einführung in die BWL/Bauwirtschaft	Ende 1. Sem. (dual PI: Ende 1. Sem.)	6
Mathematik 2 (Ingenieurmathematik II)	Ende 2. Sem. (dual PI: Ende 2. Sem.)	6
Mechanik	Ende 2. Sem. (dual PI: Ende 2. Sem.)	6
Projektentwicklung in der Bauwirtschaft	Ende 2. Sem. (dual PI: Ende 2. Sem.)	6
Grundlagen der VWL für den Bausektor	Ende 2. Sem. (dual PI: Ende 2. Sem.)	6
Externes Rechnungswesen	Ende 2. Sem. (dual PI: Ende 4. Sem.)	6
Statistik und Operations Research	Ende 3. Sem. (dual PI: Ende 3. Sem.)	6
Statik	Ende 3. Sem. (dual PI: Ende 3. Sem.)	6
Hydrologie, Wasserwirtschaft und Siedlungswasserwirtschaft	Ende 3. Sem. (dual PI: Ende 5. Sem.)	6
Kalkulation und AVA	Ende 3. Sem. (dual PI: Ende 5. Sem.)	6
Kostenrechnung und Controlling	Ende 3. Sem. (dual PI: Ende 5. Sem.)	6
Baubetrieb und Bauverfahrenstechniken	Ende 4. Sem. (dual PI: Ende 6. Sem.)	6
Massivbau	Ende 4. Sem. (dual PI: Ende 6. Sem.)	6
Professional English in Technics	Ende 4. Sem. (dual PI: Ende 4. Sem.)	6

Bau- und Vertragsrecht	Ende 4. Sem. (dual PI: Ende 4. Sem.)	6
Investition und Finanzierung	Ende 4. Sem. (dual PI: Ende 6. Sem.)	6
Lebenszyklusmanagement von Bauwerken	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 9. Sem.)	6
Stahlbau	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 7. Sem.)	6
Geotechnik	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 7. Sem.)	6
Projektentwicklung	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 7. Sem.)	6
Business simulation for the construction industry	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 9. Sem.)	6

SWS = Semesterwochenstunden | C = Credits | dual PI = praxisintegrierend

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 als duale Studienform der praxisintegrierenden Variante im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau an der Hochschule Ruhr West am Campus Mülheim an der Ruhr aufnehmen.

Die Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bau wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 23.05.2022 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 20.05.2022 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 23.02.2022.

Mülheim an der Ruhr, 02.06.2022

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr. Joachim Friedhoff

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 07.06.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.